

15. Mai 1975.

No. 555.

555.

## Notenbankpolitik

1. Richtlinien der vier schweizerischen Grossbanken über die Hilfeleistung an in Schwierigkeiten geratende Banken in der Schweiz

In einer Besprechung des I. Departements mit den Grossbanken ging es vor allem um Punkt 3 dieser Richtlinien (vgl. P. No. 189), in dem es um eine Refinanzierungshilfe der SNB geht. Den Grossbanken genügte eine Absichtserklärung der SNB. Das Direktorium genehmigt den folgenden Brief an die Generaldirektionen von SVB, SKA, SBV und SBG:

"Das Direktorium hat mit Befriedigung von den "Richtlinien der vier schweizerischen Grossbanken über die Hilfeleistung an in Schwierigkeiten geratende Banken in der Schweiz" Kenntnis genommen. Es erachtet die von Ihnen getroffene Lösung als zweckmässig, sie ist flexibel genug, um allen Eventualitäten angepasst zu werden.

Was die unter Punkt 3 der Richtlinien erwähnte Zusammenarbeit mit der Nationalbank betrifft, so bestätigen wir unsere an der Aussprache vom 14. Mai erklärte grundsätzliche Bereitschaft zur Refinanzierungshilfe. Wir stellen fest, dass die vier Grossbanken von Fall zu Fall entscheiden, ob eine allfällige Hilfeleistung vom Vorliegen einer Refinanzierungszusage der Nationalbank abhängig zu machen ist. Das Risiko einer derartigen Refinanzierungsoperation geht zu Lasten der vier Grossbanken.

Unsere grundsätzliche Zusage schliesst nicht aus, dass auch die Nationalbank prüft, ob eine Refinanzierungshilfe angezeigt ist oder nicht. Ueber das Ausmass und die Form der Refinanzierung würden wir uns auf Grund konkreter Tatbestände verständigen."

Vollzug: I. Departement.

15. Mai 1975.

No. 555.

## 2. Vereinbarung über die Sicherstellung von langfristigen Exportfinanzierungen

(Vgl. P. No. 509/2) Das III. Departement legt einen revidierten Entwurf einer Vereinbarung mit den vier Grossbanken vor und betont, dass die Rediskontzusagen kostenneutral erfolgen sollen, also ohne Zinsverbilligung. Das Direktorium genehmigt diesen Entwurf nach Vornahme einer kleinen redaktionellen Aenderung im Bewusstsein, dass es sich nur um eine Uebergangslösung handeln kann. Eine definitive Lösung wird eventuell im Rahmen der Revision des Nationalbankgesetzes zu suchen sein. Der genehmigte Entwurf hat folgenden Wortlaut:

### Vereinbarung

zwischen            der Schweizerischen Nationalbank  
und                    der Schweiz. Bankgesellschaft  
                         dem Schweiz. Bankverein  
                         der Schweiz. Kreditanstalt  
                         der Schweiz. Volksbank

### über die Sicherstellung von langfristigen Exportfinanzierungen

Die Schweizerische Nationalbank und die obgenannten, auf dem Gebiete der Finanzierung von Grossexportkrediten tätigen Grossbanken

- in der Absicht, die bei der Abwicklung von Exportkrediten mit längerer Laufzeit möglichen Refinanzierungsschwierigkeiten zu beheben,
- im Interesse der langfristigen Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Exportindustrie,

vereinbaren folgendes:

1. Die Vereinbarung gilt für langfristige, in der Regel durch die staatliche Exportrisikogarantie abgesicherte Exportfinanzierungen für Geschäfte gemäss Ziff. 3 hienach.

15. Mai 1975.

No. 555.

2. Die Schweizerische Nationalbank erklärt ihre Bereitschaft, im Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung für Kapitalexporte im Sinne von Art. 8 des Bankengesetzes unter Berücksichtigung der jeweiligen Geld- und Kapitalmarktlage gleichzeitig eine Rediskontzusage nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu erteilen.
3. Die Zusicherung bezieht sich auf Exportfinanzierungen mit einem Kreditbetrag von mindestens 30 Mio. Franken und einer Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Sie gilt für den vollen Kreditbetrag und die ganze Kreditlaufzeit.
4. Rediskontfähig sind auf Schweizerfranken lautende Wechsel mit zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften. Wechsel, die die Unterschriften von zwei an der vorliegenden Vereinbarung beteiligten Banken aufweisen, erfüllen dieses Erfordernis.
5. Die Rediskontierung erfolgt zu den im Kreditvertrag festgelegten Zinssätzen, abzüglich  $1/2$  % für Kosten und Bonitätsrisiko. Die beteiligten Banken verzichten beim Abschluss des Exportfinanzierungsgeschäftes auf die sonst übliche sog. Eurozinsklausel.
6. Sollten während der Geltungsdauer der Vereinbarung Restriktionen irgendwelcher Art auf monetärem Gebiet beschlossen werden (Kreditplafonierung, Erhebung von Mindestguthaben auf gewissen Aktiven, etc.), wird die Nationalbank darauf achten, dass den Banken aus der Finanzierung von Exportgeschäften im Rahmen der Vereinbarung keine Nachteile entstehen.

15. Mai 1975.

No. 555.

7. Die Vereinbarung gilt vom 1. Juni 1975 für zwei Jahre.

Sollten sich die Verhältnisse während dieser Zeit zugunsten der schweizerischen Exportwirtschaft oder aus gesamtwirtschaftlichen Gründen grundlegend ändern, kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgehoben werden. Die im Zeitpunkt des Ausserkrafttretens eingegangenen Rediskontzusagen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Die Parteien:

Vollzug: III. Departement.

3. Vereinbarung zwischen dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, der Schweiz. Bankiervereinigung und der Schweiz. Nationalbank betreffend vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung unerwünschter ausländischer Beteiligungen an schweizerischen Unternehmen

Das III. Departement legt einen Entwurf vom 9.5.75 zu einer solchen Vereinbarung vor. Darin ist vorgesehen, dass Vorort und Bankiervereinigung den ihren Sektionen angehörenden Unternehmen empfehlen, ihnen von beabsichtigten oder erfolgten Verkäufen von Unternehmen oder Teilen davon Kenntnis zu geben. Neben redaktionellen Aenderungen schlägt das I. Departement vor, die Meldepflicht auf grössere Transaktionen, z.B. über 1 Mio Franken, zu beschränken.

Im Entwurf erklärt die SNB ihre Bereitschaft, "nötigenfalls Rediskontierungshilfen zur Verfügung zu stellen". Damit sollen schweizerischen Kreisen, die bereit wären, eine sonst an Ausländer zu verkaufende Firma selbst zu übernehmen, nötigenfalls die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dem I. Departement erscheint eine solche Zusage etwas weit zu gehen. Die im folgenden Satz ent-

15. Mai 1975.

No. 555.

haltene Erwähnung der Nationalbank dürfte genügen: "Beharren die Eigentümer auf der Veräusserung, so werden sich die beiden Organisationen, allenfalls in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank, darum bemühen, dass die Beteiligungen in schweizerischer Hand bleiben". Das Direktorium ist einverstanden, dass der Entwurf im Sinne dieser Bemerkungen überarbeitet wird.

Vollzug: III. Departement.

#### 4. Verordnung über die Fremdwährungspositionen der Banken

Das III. Departement teilt mit, dass die Banken Schwierigkeiten haben, ihre Fremdwährungspositionen täglich für jede einzelne Währung glattzustellen und somit die auf den 1. April 1975 geänderte Verordnung einzuhalten. Eine Arbeitsgruppe, in der die Chefbuchhalter der drei Grossbanken vertreten sind, prüft zur Zeit ein anderes Konzept für die Verordnung, wobei nicht auf Gesamt-, sondern auf Händlerpositionen abgestellt würde. Die Grossbanken sollen vorschlagen, was sie melden können.

Vollzug: III. Departement.

#### 5. Gentlemen's Agreement über die Meldungen von Devisentransaktionen

Die Schweiz. Bankgesellschaft vertritt die Ansicht, dass diese Meldungen kontraproduktiv seien, weil sich das Geschäft wegen der Meldepflicht ins Ausland verlagere. Das I. Departement ist nicht bereit, auf die Meldepflicht zu verzichten; eher wäre eine Ausdehnung der Meldepflicht auch auf kleinere Transaktionen in Betracht zu ziehen. In den Niederlanden müssen die Banken der Zentralbank eine Kopie von jeder Transaktion zustellen. Dennoch soll die These der SBG geprüft werden, ob tatsächlich eine Verlagerung des Devisengeschäfts ins Ausland erfolgt.

Vollzug: III. Departement.

15. Mai 1975.

No. 555.

6. An der Sitzung der Finanzkommission des Ständerates vom 14. Mai vertrat Ständerat Muheim erneut die Ansicht, die Nationalbank solle zur Beeinflussung des Wechselkurses massive Interventionskäufe am Devisenmarkt tätigen. Es erscheint wünschenswert, diese These mit einem Memorandum zu entkräften und dieses gezielt zu verteilen.

Vollzug: I. Departement.

7. Nummernkonti der Banken

Das III. Departement schlägt vor, die Banken mit einer Vereinbarung zum Verzicht auf das Führen von Nummern- und Pseudonymkonti zu veranlassen. Der Mythos des Schweizerfrankens beruht massgeblich auf den Nummernkonti, die die Phantasie anregen. Das Bankgeheimnis würde durch einen solchen Verzicht nicht berührt. Aeusserungen aus Bankkreisen zu dieser Idee sind nicht negativ. Das I. Departement pflichtet der Idee bei, zöge allerdings eine gesetzliche Regelung einer Vereinbarung vor. Die Rechtsabteilung soll abklären, ob ein Verbot der Nummernkonti durch eine Verordnung zum Bankengesetz zulässig wäre. Die Frage soll zuerst mit den drei Grossbanken besprochen werden, die hierzu für die letzte Mai-Woche einzuladen sind.

Vollzug: I. Departement.

8. Kreditrichtlinien (vgl. P. No. 455/2)

Der Schweiz. Bankverein hat interne Richtlinien erlassen, wonach die inländischen Kredite im laufenden Jahr um nicht mehr als 10 % zunehmen sollen. Er beruft sich dabei auf Aeusserungen von Herrn Präsident Leutwiler an der Pressekonferenz vom 24. April. Das I. Departement

15. Mai 1975.

No.555.

betont, dass die Aeusserungen an der Pressekonferenz in keiner Weise darauf abzielten, den Banken eine quantitative Richtlinie zu geben. Das Direktorium ist sich darüber einig, dass unsere Kreditrichtlinien vom 23.4.75 qualitativer und nicht quantitativer Natur sind.

Notiz zu Protokoll.

9. Rediskontierung kantonaler Reskriptionen

(Vgl. P. No. 509/6) Das Gesuch des Kantons Genf liegt inzwischen vor. Der Kanton beabsichtigt, in Grand-Saconnex ein neues Ausstellungs- und Kongresszentrum zu errichten, dessen Kosten auf 80 Millionen Franken veranschlagt werden. Es wird nicht gesagt, dass die ganze Summe durch die Ausgabe von kurzfristigen Reskriptionen finanziert werden soll.

Notiz zu Protokoll.

10. Professorengutachten zur Frage, ob das geplante Notenbankinstrumentarium verfassungskonform ist

(Vgl. P. No. 489/4) Einer vom Rechtsdienst des EFZD erhaltenen Kopie ist zu entnehmen, dass der Auftrag für das Gutachten an die vier Professoren Aubert, Fleiner, Müller und Jagmetti doch bereits erteilt wurde. Die vorgesehene Beilage der SNB über die währungspolitischen Zielsetzungen wurde für später angekündigt. Diese Beilage ist bis Ende Mai dem Direktorium vorzulegen und dem EFZD nachzuliefern.

Vollzug: I. Departement.

11. Das III. Departement wirft die Frage auf, was von dem Vorschlag Prof. Küngs zu halten sei, die SNB solle spezielle Bonds für Ausländer herausgeben, um diesen ein Anlage-

15. Mai 1975.

No. 555.

medium zur Verfügung zu stellen. Die SNB könne die Verzinsung aus ihren Erträgen aus den entsprechenden Dollaranlagen finanzieren. Das I. Departement hält es für unrealistisch anzunehmen, dass die Ausländer sich auf solche Bonds stürzen würden. Sie hätten für die Ausländer Nachteile gegenüber alternativen Anlagen in Schweizerfranken.

Notiz zu Protokoll.

12. Nationalrat Dr. A.C. Brunner hat die SNB um ein Gespräch über die Konsequenzen der von den Bundesbehörden geplanten Altersvorsorge (1. und 2. Säule) gebeten und Berechnungen über die zu erwartenden Belastungen vorgelegt. Das Direktorium beschliesst, Herrn Brunner schriftlich zu antworten, dass die betreffenden Pläne der Bundesbehörden unserer Ansicht nach nicht in die konjunkturpolitische Landschaft passen. Herr Bundesrat Hürlimann ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir auf unsere Eingabe über die Problematik der 2. Säule noch keine Antwort erhalten haben.

Vollzug: I. Departement.

13. Ausbau der Statistik über die Entwicklung der Bankbilanzen

Einer Notiz über die Sitzung vom 9. Mai 1975 mit einer Bankendelegation und der Bankiervereinigung ist zu entnehmen, dass die Banken sich bereit erklärt haben, der Nationalbank anstelle der bisherigen monatlichen Zwischenbilanzen ausführliche Monatsbilanzen (Aktiven und Passiver nach Inland und Ausland in der Unterteilung der Positionen in Schweizerfranken und fremde Währungen) einzureichen. Die bisherigen 72 Banken sowie neu 33 zusätzliche Institute werden der Nationalbank erstmals per 31. Juli 1975 ausführliche Monatsbilanzen einreichen, und zwar jeweils bis zum 20. des folgenden Monats.



15. Mai 1975.

No. 555.

Diese Banken erklärten sich hingegen vorläufig nicht in der Lage, die von der Nationalbank als wichtig erachteten Zahlen zur Berechnung der Geldmenge und deren Bestimmungsfaktoren per Monatsmitte zu liefern. Das Direktorium ist nicht bereit, es mit dieser Erklärung bewenden zu lassen. Die Banken sind schriftlich darum zu ersuchen, die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die betreffenden Zahlen geliefert werden können. Diese Frage ist auch auf die Traktandenliste für das nächste Nachtesen mit den Grossbanken zu setzen.

Vollzug: I. Departement.

#### 14. Herabsetzung von Diskont- und Lombardsatz

Das Direktorium hat bereits vor der Sitzung einstimmig beschlossen, den Diskont- und den Lombardsatz zu senken. Herr Hay hat telefonisch aus Paris zugestimmt. Das I. Departement erwartet von dieser Massnahme keine zusätzliche Inflation, da keine vermehrte Beanspruchung des Notenbankkredits zu erwarten sei. Es war zu vernehmen, dass in der Bundesrepublik Deutschland aus konjunkturpolitischen Gründen der Diskontsatz ebenfalls gesenkt werden soll. Das Direktorium beschliesst unter dem Vorbehalt, dass sich nicht an der morgigen Sitzung des Bankausschusses eine Aenderung ergibt, folgende Pressemitteilung herauszugeben:

"Das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank hat im Einvernehmen mit dem Bankausschuss beschlossen, mit Wirkung ab 20. Mai 1975 den offiziellen Diskontsatz um 1/2 % auf 4 1/2 % und den offiziellen Lombardsatz ebenfalls um 1/2 % auf 5 1/2 % herabzusetzen.

Mit Rücksicht auf den Wechselkurs hält die Nationalbank eine Verstärkung des Zinsgefälles gegenüber dem Ausland für angezeigt.

15. Mai 1975.

No. 555.

Die Senkung der offiziellen Sätze soll es den Banken erleichtern, die Zinskonditionen für Kredite sowohl an die binnen- als auch die exportorientierte Wirtschaft entsprechend anzupassen."

Vollzug: I. und III. Departement.

Protokollauszug an das I., II. und III. Departement.